

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/481
KR.Nr. A 0241/2025 (STK)

Auftrag fraktionsübergreifend: Integrität und Vertrauen in öffentlichen Ämtern stärken **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Für die Kandidatur für ein öffentliches Amt sollen die Kandidierenden einen aktuellen Betreuungsauszug sowie einen Strafregisterauszug einreichen müssen. Entsprechend sind das Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111) sowie das Gemeindegesetz (BGS 131.1) anzupassen. Gemeinden können für ihre Kommissionen Ausnahmen vorsehen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Es ist heute Standard bei Bewerbungen für nahezu sämtliche Arbeitsstellen (ob bei staatlichen oder privaten Arbeitgebern), dass Bewerbende einen aktuellen Betreuungsauszug sowie einen Strafregisterauszug einzureichen haben. Regelmässig wird dies bei Auftragnehmenden im Rahmen von Submissionen verlangt und zurecht zwingend bei Einbürgerungen. Für öffentliche Ämter haben im Grundsatz noch höhere Anforderungen zu gelten, schliesslich geht es um die Integrität des Staates und seiner Organe an sich. Deshalb sind die gesetzlichen Vorgaben in dieser Hinsicht anzupassen, damit bei jeder Kandidatur ein aktueller (nicht älter als 6 Monate) Betreuungsauszug sowie ein Strafregisterauszug mit der Anmeldung einzureichen sind. Diese sind zur Einsicht bis zum Abschluss des Wahlgangs zugänglich zu machen. Im Gegensatz zu den eingangs beschriebenen Beispielen (Bewerbung Arbeitsstelle, Einbürgerung usw.) soll das Vorhandensein von Einträgen kein Wahlhindernis im Sinne einer negativen Wählbarkeitsvoraussetzung darstellen. Einzig die höhere Transparenz herzustellen, erachten wir als zwingend.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Gemäss Vorstosstext sollen Kandidierende bei der Anmeldung für ein öffentliches Amt verpflichtet werden, einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister sowie dem Betreibungsregister einzureichen. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass die entsprechenden Auszüge dem Wahlvorschlag beizufügen sind. Hierfür wären Anpassungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾ im Bereich des Wahlanmeldeverfahrens sowie gegebenenfalls hinsichtlich der öffentlichen Auflage der Wahlvorschläge erforderlich.

Eine gesetzliche Grundlage, welche die Einreichung und Zugänglichmachung von Strafregister- und Betreibungsregisterauszügen vorsieht, würde einen Eingriff in das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Achtung der Privatsphäre darstellen. Ein solcher Eingriff setzt voraus, dass er verhältnismässig ausgestaltet und hinreichend bestimmt geregelt ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich insbesondere die Frage, ob ein ausreichendes öffentliches Interesse daran besteht, die

¹⁾ BGS 113.111.

Inhalte von Straf- und Betreibungsregisterauszügen aller Kandidierenden für ein öffentliches Amt offenzulegen, und welche Vor- und Nachteile mit einer entsprechenden Regelung verbunden wären. Bei einer Umsetzung wäre zudem abzuwägen, ob eine weniger weitreichende Ausgestaltung der Massnahme in Betracht gezogen werden könnte.

Gemäss § 59 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)¹⁾ sowie § 7 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)²⁾ sind alle im Kanton Stimmberechtigten in den Kantonsrat, den Regierungsrat sowie in die Gerichte wählbar, soweit das Gesetz keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsieht. Als zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzung gilt bei den Wahlen der Amtsgerichtspräsidien beispielsweise der Besitz eines Anwaltpatents eines schweizerischen Kantons (§ 88 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation³⁾). Der Anmeldung bzw. dem Wahlvorschlag sind eine Kopie des Anwaltpatents sowie die Stimmrechtsbescheinigung beizulegen.

Bei Majorzwahlen von Kandidierenden, für deren Amt besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bestehen, muss die Eingabestelle prüfen, ob die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten diese Voraussetzungen erfüllen.

Das Wahlanmeldeverfahren im Kanton Solothurn ist weitgehend im Gesetz über die politischen Rechte (GpR)⁴⁾ geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich für Proporzahlen in den §§ 34 ff. und für Majorzwahlen in den §§ 41 ff. GpR⁵⁾. Gesetzlich festgelegt sind insbesondere die Anforderungen an die Wahlvorschläge hinsichtlich der Anzahl Kandidierender, der Eingabe, der Bezeichnung des Wahlvorschlags, der Unterzeichnungsquoren, der Vertretung des Wahlvorschlags sowie des zu verwendenden Anmeldeformulars. Als Beilage zum Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden, mit Ausnahme der bisherigen Ratsmitglieder, eine Stimmrechtsbescheinigung einzureichen. Weitere Beilagen sind in den allgemeinen Bestimmungen nicht vorgesehen. Wie vorstehend erwähnt, können sich jedoch aus spezialgesetzlichen Bestimmungen weitere Pflichtbeilagen ergeben, wie eine Kopie des Anwaltpatents bei Wahlen der Amtsgerichtspräsidien.

Im Proporzwahlverfahren sind die Wahlvorschläge durch die Eingabestelle drei Tage lang öffentlich aufzulegen, d. h. vom Mittwochmorgen nach Ablauf der Eingabefrist bis zum darauffolgenden Freitag. Hinsichtlich der Wählbarkeit sowie des Wahlanmeldeverfahrens bei Urnenwahlen verweist das Gemeindegesetz auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Die Oberämter sind für die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge bei Kantonsrats- und Amtebeamtenwahlen zuständig, die Staatskanzlei bei National- und Ständeratswahlen und die Gemeindeverwaltungen bei allen kommunalen Wahlen. Nach der formellen Prüfung der Wahlvorschläge auf Vollständigkeit sowie auf die Gültigkeit der Unterschriften werden Proporzwahlvorschläge bei der jeweils zuständigen Behörde öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

In vielen Fällen werden Kandidierende durch politische Parteien nominiert oder vorgeschlagen. Im Rahmen solcher Nominierungen steht es den Parteien bereits heute frei, von ihren Kandidatinnen und Kandidaten zusätzliche Unterlagen – etwa Strafregisterauszüge – für interne Prüfzwecke einzufordern und in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Diese Möglichkeit besteht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung entsprechender Angaben ist jedoch nur mit Einverständnis der betroffenen Personen zulässig. In verschiedenen Kantonen, etwa im Kanton Zürich, verlangen einzelne Parteien für Kandidaturen zu Ämtern auf nationaler Ebene im Rahmen parteiinterner Nominationsverfahren die Vorlage eines Strafregisterauszeuges.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 125.12.

⁴⁾ BGS 113.111.

⁵⁾ BGS 113.111.

Demgegenüber besteht im Kanton Tessin eine gesetzliche Regelung: Für die Kandidatur in den Grossen Rat oder in den Staatsrat ist die Beilage eines aktuellen Strafregisterauszuges Voraussetzung für einen gültigen Wahlvorschlag.

3.2 Strafregisterauszug

Das Bundesamt für Justiz führt unter Mitwirkung der Kantone und weiterer Bundesbehörden ein zentrales, vollautomatisiertes Strafregister (VOSTRA). Darin werden Personen erfasst, die in der Schweiz rechtskräftig verurteilt worden sind, sowie Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland verurteilt wurden, sofern das Urteil in der Schweiz vollstreckbar ist. Eingetragen werden sämtliche rechtskräftigen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen wurde. Übertretungen werden in der Regel nur registriert, wenn eine Busse von mehr als 5'000 Franken oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 180 Stunden verhängt wurde. Im Register werden zudem unter bestimmten Voraussetzungen auch hängige Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen geführt. Die Dauer der Eintragung richtet sich nach der ausgesprochenen Sanktion und den gesetzlichen Löschfristen.

Jede Privatperson hat das Recht, Einsicht in die sie betreffenden Einträge im Strafregister zu nehmen. Darüber hinaus steht der Zugriff auf das Strafregister nur bestimmten Behörden des Bundes und der Kantone zu, insbesondere Strafverfolgungs-, Migrations-, Einbürgerungs- und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Die Einsicht in hängige Strafverfahren ist diesen Behörden zudem nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Andere Behörden sowie private Dritte können Informationen aus dem Strafregister ausschliesslich über den Privatauszug beziehen, dessen Herausgabe eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person voraussetzt. Bei den im Strafregister enthaltenen Angaben handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)¹⁾.

Bei den Strafregistrauszügen ist zwischen dem Privatauszug und dem Sonderprivatauszug zu unterscheiden. Letzterer stellt einen inhaltlich beschränkten Auszug dar, der für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen ist. Der Privatauszug kann von der betroffenen Person für jeden beliebigen Zweck bestellt werden. Er wird namentlich bei üblichen Bewerbungsverfahren, bei der Wohnungsmiete oder im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens verlangt und würde voraussichtlich auch dem im Vorstoss vorgesehenen Auszug entsprechen. Ein Privatauszug enthält hauptsächlich Urteile wegen Verbrechen und Vergehen von erwachsenen Personen sowie dazugehörige nachträgliche Entscheide. Die Eintragungsvoraussetzungen sind weitgehend im Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)²⁾ und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV)³⁾ geregelt. Verkehrsdelikte werden nur in qualifizierten Fällen aufgeführt, etwa bei erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen (ab 25 km/h innerorts, 30 km/h ausserorts oder 35 km/h auf Autobahnen) oder bei Fahren in angetrunkenem Zustand ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille. Ordnungsbussen – beispielsweise bei geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Parkverstössen – führen zu keinem Eintrag im Privatauszug. Urteile wegen Übertretungen erscheinen grundsätzlich ebenfalls nicht, es sei denn, es wurde ein Kontakt-, Rayon- oder Tätigkeitsverbot ausgesprochen. Hängige Strafverfahren sind im Privatauszug nicht ersichtlich.

3.3 Betreibungsregisterauszug

Gemäss Artikel 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁴⁾ kann jede Person, die ein entsprechendes Interesse glaubhaft macht, Einsicht in die Protokolle und Register der Betreibungsämter nehmen und Auszüge daraus verlangen. Anders als das vom Bund zentral geführte Strafregister, werden die Betreibungsregister dezentral von den zuständigen

¹⁾ BGS 114.1.

²⁾ SR 330.

³⁾ SR 331.

⁴⁾ SR 281.1.

kantonalen Betreibungsämtern geführt. Ein Betreibungsregistrauszug enthält sämtliche Schuldbetreibungen, Pfändungen und Verlustscheine der letzten fünf Jahre, sofern diese nicht gelöscht wurden. Er enthält insbesondere Angaben zum Stand der jeweiligen Betreibung, zur Gläubigerin oder zum Gläubiger bzw. zu deren Vertretung, zur geltend gemachten Forderung sowie zu allfälligen Restanzen oder Verlusten. Die Einträge werden am Wohnsitz der betroffenen natürlichen Person seit deren Zuzug beziehungsweise am Hauptsitz der juristischen Person erfasst. Eine Betreibung wird im Register eingetragen, sobald dem Schuldner der Zahlungsbeehl zugestellt wurde. Selbst wenn die Forderung später beglichen oder als unbegründet qualifiziert wird, bleibt der Eintrag für Dritte grundsätzlich sichtbar, sofern keine Löschung beantragt und bewilligt wird.

Mit der am 21. März 2025 vom Parlament beschlossenen und am 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾ kann eine zu Unrecht betriebene Person künftig einfacher verhindern, dass Dritte von der Betreibung erfahren. Hierzu ist wie bisher ein Gesuch beim zuständigen Betreibungsamt einzureichen. Neu kann ein solches Gesuch während der gesamten Dauer des Einsichtsrechts Dritter, also während fünf Jahren seit Abschluss des Verfahrens, gestellt werden. Bislang stand der betriebenen Person hierfür lediglich ein Jahr zur Verfügung. Weist die betriebene Person nach, dass der Gläubiger mit seinem Begehren endgültig gescheitert ist, darf die Betreibung nicht mehr bekannt gegeben werden.

3.4 Erwägungen

Im Gegensatz zum Strafregister, das an eine strafrechtliche Verurteilung nach umfassender richterlicher Beweiswürdigung anknüpft, erfolgt ein Eintrag im Betreibungsregister bereits mit der Einleitung des Betreibungsverfahrens. Eine materielle Prüfung der Begründetheit der Forderung findet in diesem Stadium nicht statt. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass Betreibungen gezielt als Druckmittel oder zur Schikane eingesetzt werden und somit unbegründete Einträge im Betreibungsregister entstehen. Hinzu kommt, dass auch äussere wirtschaftliche Umstände – etwa die Misswirtschaft eines Geschäftspartners, Zahlungsausfälle Dritter oder der plötzliche Ausstieg aus einer Firma – zu solchen Einträgen führen können.

Die Aussagekraft eines Eintrags im Betreibungsregister bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit oder Integrität einer Person ist somit relativiert, da solche Einträge auch in Konstellationen entstehen können, in denen die betroffene Person nur begrenzt oder gar nicht schuldhaft gehandelt hat. Demgegenüber setzt ein Eintrag im Strafregister in aller Regel eine strafrechtliche Verurteilung voraus, bei der ein Gericht in einem geordneten Verfahren und unter Wahrung der Verfahrensrechte den Sachverhalt und die Schuldfrage umfassend prüft. Die Gefahr «unverschuldeter» oder missbräuchlich herbeigeführter Einträge ist im Betreibungsregister deshalb deutlich grösser als im Strafregister.

Die vorgesehene öffentliche Zugänglichmachung von Angaben über strafrechtliche Verurteilungen sowie von Inhalten aus Betreibungsregistrauszügen ist im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips zu beurteilen. Das im Vorstoss angedachte Verfahren würde dazu führen, dass entsprechende Personendaten sämtlicher Kandidierender für ein öffentliches Amt nicht nur der zuständigen Behörde, sondern auch der Öffentlichkeit und den Medien zugänglich gemacht würden. Dies vermag zwar zur angestrebten Transparenz beizutragen, kann jedoch – insbesondere im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung – längerfristige Auswirkungen auf die betroffenen Personen und deren Kandidatur entfalten.

Einträge im Straf- oder Betreibungsregister, die für die Ausübung eines politischen Amtes unter Umständen ohne unmittelbare Relevanz sind, könnten im Einzelfall zu Nachteilen im Wahlver-

¹⁾ SR 281.1.

fahren sowie zu einer Beeinträchtigung des persönlichen Rufs führen. Zudem ist damit zu rechnen, dass derartige Informationen – abhängig von der Form ihrer Veröffentlichung – über den Wahlgang hinaus im Internet zugänglich bleiben. Dies kann für die betroffenen Kandidierenden einschneidende Folgen haben und steht potenziell im Spannungsfeld mit dem Anspruch auf Löschung beziehungsweise dem Recht auf Vergessen, zumal entsprechende Einträge auch nach ihrer registerrechtlichen Löschung weiterhin auffindbar sein können.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die vorgeschlagene Massnahme lediglich eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Wahlanmeldung darstellen würde. Strafregistrauszüge in Form von Privatauszügen enthalten keine Angaben über hängige Strafverfahren. Ebenso erfolgt bei eingestellten Verfahren – etwa mangels Beweisen – kein Eintrag im Strafregister. Das Fehlen von Einträgen im Strafregistrauszug erlaubt daher keine abschliessenden Rückschlüsse auf allfällige laufende Verfahren oder auf das Verhalten einer kandidierenden Person in der jüngeren Vergangenheit.

So zeigte etwa ein Fall im Zusammenhang mit den Nationalratswahlen 2023 im Kanton Aargau, dass eine Kandidatur eines amtierenden Grossrates möglich war, obwohl gegen diesen ein laufendes Strafverfahren wegen eines mutmasslich strafrechtlich relevanten Delikts bestand. Auch wenn dem Kandidierenden die Wahl letztlich nicht gelang, warf die Kandidatur die Frage nach den bestehenden Prüfmechanismen im Vorfeld auf. Da hängige Strafverfahren im Privatauszug nicht ausgewiesen werden, hätte selbst die Vorlage eines Strafregistrauszuges im Rahmen der Wahlanmeldung in diesem Fall keine entsprechenden Hinweise geliefert und die Kandidatur nicht verhindert.

Schliesslich wäre zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Einreichung von Straf- und Betreibungsregistrauszügen sowohl für die Kandidierenden als auch für die Parteien mit zusätzlichem administrativem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden wäre. Darüber hinaus könnte insbesondere die vorgesehene Veröffentlichung der Inhalte solcher Auszüge eine abschreckende Wirkung entfalten. Neben dem zusätzlichen organisatorischen Aufwand dürfte auch die Befürchtung, dass persönliche Angaben aus den Auszügen öffentlich bekannt werden, potenzielle Kandidierende von einer Bewerbung um ein öffentliches Amt abhalten. Hinzu kommt, dass vielen Personen nicht im Detail bewusst sein dürfte, welche Sachverhalte zu einem Eintrag im Strafregister führen und wie diese im öffentlichen Kontext wahrgenommen werden könnten.

Angesichts dessen, dass bereits unter den geltenden Voraussetzungen gewisse Ämter – insbesondere auf kommunaler Ebene, etwa in Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinden – teilweise nur schwer zu besetzen sind, könnte eine zusätzliche formelle Hürde die Rekrutierung geeigneter Personen weiter erschweren.

3.5 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Verpflichtung zur Einreichung und öffentlichen Zugänglichmachung von Straf- und Betreibungsregistrauszügen im Rahmen der Wahlanmeldung einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Achtung der Privatsphäre der kandidierenden Personen darstellen würde. Ein solcher Eingriff bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, einer verhältnismässigen Ausgestaltung sowie eines hinreichenden öffentlichen Interesses.

Zwar vermag die vorgeschlagene Massnahme grundsätzlich zur angestrebten Transparenz beizutragen. Ihre Aussagekraft ist jedoch begrenzt, da insbesondere Privatauszüge aus dem Strafregister keine Angaben zu hängigen Strafverfahren enthalten und somit lediglich eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Anmeldung darstellen. Auch lassen sich aus Einträgen im Betreibungsregister nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die persönliche Integrität oder Zuverlässigkeit einer kandidierenden Person ziehen, zumal solche Einträge bereits ohne materielle Prüfung der

Forderung erfolgen und unter Umständen auch auf unbegründete oder missbräuchliche Betreibungen zurückzuführen sein können.

Demgegenüber ist mit der vorgesehenen Veröffentlichung entsprechender Angaben eine nicht unerhebliche Belastung für die kandidierenden Personen verbunden. Neben zusätzlichem administrativem Aufwand und Kosten kann insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung sensibler Personendaten geeignet sein, potenzielle Kandidierende von einer Bewerbung um ein öffentliches Amt abzuhalten. Dies erscheint in Anbetracht der Situation, dass bereits heute insbesondere auf kommunaler Ebene gewisse Behördenämter nur schwer zu besetzen sind, als problematisch.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung und Veröffentlichung von Straf- und Betreibungsregisterauszügen für sämtliche öffentlichen Ämter weder zweckmässig noch verhältnismässig erscheint.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)